



Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Kantonale Volksinitiative «Basel baut Zukunft»; Gegenvorschlag; Inkraftsetzung § 101 Abs. 2 j^{bis} BPG sowie § 101a BPG

P201006

1. Der Regierungsrat setzt die vom Grossen Rat am 15. Mai 2024 beschlossene Fassung von § 101 Abs. 2 j^{bis} (neu) sowie § 101a (neu) des Bau- und Planungsgesetzes (BPG, SG 730.100) inkl. Titeln per 18. August 2026 in Kraft.

Begründung

Gemäss Grossratsbeschluss Nr. 24/20/08.1G vom 15. Mai 2024 bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen des Gegenvorschlags der Volksinitiative «Basel baut Zukunft». Mit den gemäss Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026 in Kraft getretenen Änderungen der Wohnraumförderungsverordnung (§§ 11a–11l WRFV) liegen die notwendigen Zuständigkeitsregelungen, der Verfahrensablauf inklusive Kontrollverfahren und die inhaltlichen Rahmenbedingungen für den Vollzug des beschlossenen Gegenvorschlags «Basel baut Zukunft» vor. Die als Teil des Gegenvorschlags gemäss Grossratsbeschluss Nr. 24/20/08.1G vom 15. Mai 2024 beschlossenen § 101 Abs. 2 j^{bis} (neu) BPG sowie § 101a (neu) BPG sind direkt anzuwenden und bedürfen keiner weiteren Ausführungsbestimmungen. Somit können auch sie in Kraft gesetzt werden.

